

Richtlinie der Gemeinde Schkopau über die Gewährung von Zuwendungen für die Sanierung denkmalgeschützter Gebäude

§ 1 Präambel

Die Erhaltung denkmalgeschützter Gebäude trägt zur Erhaltung des Ortsbildes wesentlich bei. Insofern ist es im Interesse der gesamten Gemeinde, wenn diese Gebäude erhalten werden können. Zur Erreichung dieses Zieles will die Gemeinde auch materiell beitragen. Die Richtlinie regelt die dafür gültigen Grundsätze.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Richtlinie gilt für denkmalgeschützte Gebäude,
 - die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Schkopau befinden,
 - die nicht im Eigentum der Gemeinde Schkopau sind und
 - die offiziell als Baudenkmal eingestuft wurden.
- (2) Die Mittel sollen vorrangig für die Unterstützung von Sanierungen an denkmalgeschützten Gebäuden verwandt werden, die aufgrund ihres Charakters in ihrer Nutzung der Allgemeinheit zugute kommen (z.B. Kirchen).

§ 3 Grundsätze der Förderung

- (1) Die Höhe der für die Förderung insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel wird mit dem Haushaltsplan festgelegt.
- (2) Die Zuwendung der Gemeinde Schkopau wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Antrag gewährt. Das Antragsformular ist in Anlage 1 enthalten.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung durch die Gemeinde Schkopau besteht nicht.
- (4) Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss vom Antragsteller nachgewiesen werden. Die Höhe des Zuschusses wird auf maximal 40 % der Aufwendungen für die Maßnahme begrenzt.

§ 4 Verfahren

- (1) Bewilligungsbehörde
Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Schkopau. Über die Bewilligung von Zuschüssen für die Sanierung denkmalgeschützter Gebäude entscheidet der Gemeinderat abschließend auf der Grundlage der Empfehlung des Bauausschusses.
- (2) Antrag
Der Antrag auf Zuwendung ist bis zum 31. Dezember für das Folgejahr an die Gemeinde Schkopau zu stellen. Er muss folgende Angaben als Anlagen enthalten:
 1. Ausführliche inhaltliche Beschreibung des Projektes (Erläuterungsbericht)
 2. Baupläne
 3. Baubeschreibung
 4. Kostenvoranschlag

5. Finanzierungsnachweis

Die Verwaltung prüft die übergebenen Unterlagen darauf, dass alle nach dieser Richtlinie erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

(3) Zuwendungsbescheid

Über die Höhe der Förderung ergeht ein schriftlicher Bescheid; Dieser legt die Zweckbestimmung der Zuwendung fest und enthält Auflagen und Nebenbestimmungen. Ansprüche auf eine Folgeförderung sind hiermit nicht verbunden.

Für die Auszahlung des Zuschusses gelten die folgenden Grundsätze:

- die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises (Anlage 2)
- abweichend davon kann eine Teilauszahlung bis maximal 90 % des Zuschusses auch vorher erfolgen. Es sind dafür die Nachweise für geleistete Arbeiten vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt quotal in Höhe der prozentualen Fördergröße für die Gesamtmaßnahme. Für die Auszahlung des Restbetrages ist in jedem Fall die Vorlage des Verwendungsnachweises (Anlage 2) erforderlich.

(4) Nachweisführung und Prüfung

Die zweckgebundene Verwendung der bewilligten Fördermittel ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme ordnungsgemäß abzurechnen. Der Verwendungsnachweis ist der Gemeinde Schkopau mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- einem Sachbericht
- dem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben sowie der Eigenmittel und der Mittel Dritter
- den Ausgabebelegen im Original

Der Empfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des gewährten Zuschusses verpflichtet.

(5) Rückzahlung der Zuwendung

Nachgewiesener Missbrauch der Fördermittel, insbesondere durch grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung oder Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückforderung der gewährten Fördermittel und den Ausschluss von künftigen Fördermöglichkeiten zur Folge.

§ 5 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schkopau, den 29.07.2008



Albrecht
Bürgermeister